

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der RSZ Rott Sarstedt Zerspanung GmbH

Stand: Februar 2018

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der RSZ Rott Sarstedt Zerspanung GmbH (RSZ) und dem Abnehmer der jeweiligen Lieferungen und/oder Leistungen (Kunde). Die AVLB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob RSZ die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen, jedenfalls aber in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass RSZ in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AVLB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RSZ deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn RSZ in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Sie bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis dient der Beweisführung.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote, Bestellungen, Zustandekommen von Verträgen

- 2.1 Angebote der RSZ sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich durch Verwendung des Begriffs „Festangebot“ als verbindlich gekennzeichnet.

Dies gilt auch für technische Angaben und Leistungsbeschreibungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), die in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthalten sind oder die RSZ dem Kunden in Katalogen, Prospekten, Mustern, Datenblättern oder in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist RSZ berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei RSZ anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann in Schrift- oder Textform (z.B. als Auftragsbestätigung per Brief, E-Mail oder Telefax) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4 An sämtlichen dem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Mustern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält RSZ das Eigentums- und Urheberrecht. Diese Informationen dürfen Drit-

ten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch RSZ zugänglich gemacht werden und sind RSZ auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzugeben.

- 2.5 Soweit die Erfüllung von Vertragspflichten durch RSZ aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenhandelsrechts (z.B. Exportkontroll- oder Zollvorschriften, Embargobeschränkungen) verboten oder nur eingeschränkt zulässig ist oder von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängt, kann RSZ die Erfüllung solcher Pflichten bis zum Wegfall des Verbots oder der Einschränkung oder bis zur Erteilung der behördlichen Erlaubnis verweigern, es sei denn, RSZ hatte von Anfang an Kenntnis vom Bestehen des Verbots, der Einschränkung oder des behördlichen Erlaubnisvorbehalts. Der Kunde ist verpflichtet, RSZ vor Vertragsabschluss alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung aller anwendbaren außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder die von Behörden insoweit verlangt werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Informationen über Endkunden, Bestimmungsland, Verwendungszweck oder bestehende exportbeschränkende Vorschriften. Kommt der Kunde seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nach und besteht das Verbot oder die Einschränkung oder der behördliche Erlaubnisvorbehalt für die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung fort, so ist RSZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 2.6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch RSZ. Betrifft die Übertragung eine Geldforderung des Kunden gegen RSZ, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, jedoch kann RSZ in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger (Kunden) leisten (§ 354a HGB).

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise in Euro. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010 beziehungsweise in der jeweils aktuellen Fassung), ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Die Preise gelten nur für den jeweiligen Vertrag und haben keine Bindungswirkung für nachfolgende Verträge.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis mit 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges, gegenüber Kaufleuten darüber hinaus seit Fälligkeit, zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt RSZ vorbehalten.
- 3.4 In Falle gesetzlich zulässiger oder vertraglich vereinbarter Abschlags- oder Ratenzahlungen kann RSZ vom Vertrag zurücktreten oder vom Kunden die Zahlung des gesamten, offenen Kaufpreises einschließlich sämtlicher etwaig aufgelaufener Verzugszinsen verlangen, wenn der Kunde
- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Abschlags oder der Rate in Verzug ist
oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung eines Abschlags oder einer Rate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Abschlag oder die Rate für zwei fällige Termine erreicht.
- 3.5 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber RSZ nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt der Kunde berechtigt, einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Beseitigung des Mangels zurückzubehalten.

4. Fristen für Lieferungen und Leistungen; Lieferverzug

- 4.1 Verbindliche Fristen für Lieferungen oder Leistungen werden durch RSZ bei Annahme der Bestellung angegeben oder bedürfen der Bestätigung durch RSZ in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm beizustellende Materialien auf eigene Kosten und Gefahr mit einem Mengenzuschlag von mindestens 5% am Werk von RSZ rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 4.3 Sofern RSZ verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die RSZ nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird RSZ den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist RSZ berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden hat RSZ unverzüglich zu erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht ordnungsgemäße Beistellung von Materialien durch den Kunden (Absatz 4.2), und die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von RSZ, wenn RSZ ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder RSZ noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder RSZ im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 4.4 Der Eintritt des Lieferverzugs von RSZ bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 4.5 Gerät RSZ in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwertes) des Teils der Lieferung oder Leistung, mit dem sich RSZ in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. RSZ bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010 oder in der jeweils aktuellen Fassung), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist RSZ berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung von RSZ aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist RSZ berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet RSZ für jede vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes des Teils der Lieferung oder Leistung, mit der sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, bis maximal 5% des Lieferwertes für den Fall der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von RSZ (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt vom Vertrag) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass RSZ überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- 5.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die RSZ nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 5.5 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist RSZ berechtigt, vom Kunden Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet RSZ eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages je angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass RSZ keine oder nur wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.
- 5.6 Für den Fall, dass von RSZ erbrachte Lieferungen oder Leistungen abzunehmen sind, gelten diese spätestens als abgenommen, wenn und soweit
- die von RSZ gelieferten Waren durch den Kunden nach der Ablieferung an eine dritte Partei verkauft oder zur Nutzung überlassen werden,
 - die von RSZ gelieferten Waren mit Einverständnis des Kunden verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden,
 - die von RSZ gelieferten Waren über eine Erprobung hinaus entweder vom Kunden oder von einer dritten Person mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Kunden genutzt werden oder
 - die von RSZ an den Kunden gelieferte Ware oder eine damit zusammenhängende Leistung durch den Kunden des Kunden (sog. „End-Kunde“) gegenüber dem Kunden abgenommen wird.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Soweit RSZ infolge höherer Gewalt gemäß nachfolgendem Absatz 6.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit RSZ auf die Vorleistung Dritter (insbes. Unterlieferanten) angewiesen ist und sich die Vorleistung infolge höherer Gewalt verzögert. Der Kunde wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie RSZ aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- 6.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Blockaden, Beschlagnahmen, Embargo, militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- 6.3 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, so wird RSZ den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende des Hindernisses anzeigen. RSZ wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre vertraglichen Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- 6.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts hat in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zu erfolgen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von RSZ gegen den Kunden aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich RSZ das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat RSZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die RSZ gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist RSZ berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
- 7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachstehendem Absatz (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei RSZ als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RSZ Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von RSZ gemäß vorstehendem Absatz (a) zur Sicherheit an RSZ ab. RSZ nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 7.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben RSZ ermächtigt. RSZ darf die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber RSZ nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und RSZ die Ware nicht gemäß Absatz 7.3 herausverlangt hat. Ist dies aber der Fall, so kann RSZ verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner RSZ bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist RSZ in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von RSZ gegen den Kunden um mehr als 10%, wird RSZ auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von RSZ freigeben.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß instand zu halten.

8. Sachmängelrechte des Kunden

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress).
- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung von RSZ ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von RSZ (insbesondere in Katalogen oder auf der Unternehmens-Website) öffentlich bekannt gemacht wurden.

- 8.3 Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt RSZ keine Haftung.
- 8.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde RSZ hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von vier Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von vier Arbeitstagen ab Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von RSZ für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so kann RSZ zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu leisten ist. Das Recht von RSZ, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.6 RSZ ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.7 Der Kunde hat RSZ die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde RSZ die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn RSZ ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 8.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt RSZ, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann RSZ vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.9 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von RSZ für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von RSZ vorgenommene Änderungen gelieferter Waren.
- 8.10 Für die Nacherfüllung zur Beseitigung eines Mangels sind RSZ mindestens zwei Versuche einzuräumen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.11 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.12 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch RSZ stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter von RSZ sowie dessen Prokuristen befugt.

9. Schutzrechte

Verletzt ein von RSZ gelieferter Gegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht eines Dritten, haftet RSZ gegenüber dem Kunden wie folgt:

- RSZ wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages ein Nutzungsrecht verschaffen, oder den Liefergegenstand so abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- Sollte RSZ dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich sein, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nach Maßgabe von Ziffer 10.
- Mängelrechte des Kunden gegen RSZ aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des Kunden, durch eine unsachgemäße, vertragswidrige oder von RSZ nicht vorhersehbare Verwendung des Liefergegenstandes oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand durch den Kunden verändert oder zusammen mit anderen als von RSZ gelieferten Produkten eingesetzt wird, oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch den Kunden zu vertreten ist. Der Kunde wird RSZ insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

10. Schadenersatz

- 10.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet RSZ bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadenersatz haftet RSZ – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RSZ vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von RSZ jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3 Die sich aus vorstehendem Absatz 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden RSZ nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit RSZ einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn RSZ die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Verjährung

- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB) bleiben unberührt.
- 11.2 Vorstehender Absatz 11.1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 10 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz; diese verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Für diese AVLB und die Vertragsbeziehung zwischen RSZ und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von RSZ zuständige Gericht in Hildesheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. RSZ ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.